

Bebauungsplan 01-73 „Munitionsdepot“

Ortsteil: Detmold Nord, Hohenloh

Plangebiet: Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Barntruper Straße 33 – 35, das ehemalige Munitionsdepot und angrenzende Teilflächen des Sonderlandeplatzes sowie eine Teilfläche des ehemaligen Hubschrauberlandeplatzes

Textliche Festsetzungen

Hinweis

Fehlende Gliederungspunkte sind kein Zeichen von Unvollständigkeit des Festsetzungsteils. Die in den textlichen Festsetzungen verwendete Numerierung ist nicht fortlaufend.

1. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzungen

1.1.1 Art der baulichen Nutzung

1.1.1.1 Gegliedertes Gewerbegebiet GE (0), GE (1), GE (2) und GE (3)

Folgende Festsetzungen sind für GE(0) bis GE(3) unter den Voraussetzungen 1.1.1.2 - 1.1.1.5 gültig.

Zulässig sind Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude und Tankstellen.

Lagerplätze sind innerhalb der als GE(0) und GE(1) festgesetzten Flächen nur auf den der öffentlichen Verkehrsflächen abgewandten überbaubaren Flächen ausnahmsweise zulässig.

Innerhalb der als GE(2) und GE(3) festgesetzten Flächen sind Lagerplätze allgemein zulässig.

Einzelhandel ist nur in direktem funktionalen und baulichen Zusammenhang mit den oben genannten dazugehörigen Handwerks- und Gewerbebetrieben zulässig. Die Geschossfläche der Einzelhandelsnutzung muß der Geschossfläche des Bauvorhabens untergeordnet (<50%) sein.

§ 11(3) BauNVO bleibt von dieser Festsetzung unberührt.

Innerhalb der als GE(0) festgesetzten Fläche ist Lebensmitteleinzelhandel bis zu einer Größe von 700 m² Verkaufsfläche allgemein zulässig.

Alle anderen Einzelhandelsbetriebe sind unzulässig.

Ausnahmsweise zulässig sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Geschossfläche untergeordnet sind. Freistehende, der Wohnnutzung dienende Gebäude sind unzulässig.

Die sonst zulässigen Anlagen für sportliche Zwecke und die sonst ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke und die sonst ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind unzulässig.

Die Einhaltung der zulässigen Schallemission ist im Genehmigungsverfahren unaufgefordert nachzuweisen. Als Bezugsfläche zur Ermittlung der zulässigen Schallabstrahlung ist die Grundstücksfläche heranzuziehen.

Schallpegelminderungen, die bei konkreten Einzelvorhaben durch Abminderung erreicht werden, können in der Höhe des Schirmwertes (Summe ΔL_z) bezüglich der relevanten Immissionsorte dem Wert des immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegels zugerechnet werden.

Eine Umschichtung der Emissionspegel ist im Rahmen der betrachteten Immissionssituation zulässig, wenn hierdurch die Nutzungen gem. den Festsetzungen im B-Plan auf allen Flächen im Plangebiet realisierbar bleiben. Hierfür ist ein schalltechnischer Nachweis erforderlich.

Hinweis: Die zukünftigen Nutzer der im Plangebiet liegenden Gewerbeflächen müssen sich Umschichtungen der Emissionspegel gegenseitig bekannt machen.

Maßgeblich für den Nachweis der Immissionswirksamkeit sind das südwestlich gelegene, im Bebauungsplan 01-77 festgesetzte allgemeine Wohngebiet sowie das nördlich gelegene Wohngebäude Bartruper Straße 32.

1.1.1.2 Gegliedertes Gewerbegebiet GE (0)

Das gegliederte Gewerbegebiet GE (0) dient der Unterbringung von nicht störenden Gewerbebetrieben.

Diese sind zulässig, wenn

1. deren mittlere Schallabstrahlung (einschließlich Fahrverkehr auf dem Betriebsgrundstück) pro Quadratmeter Grundstücksfläche die folgenden immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel nicht überschreiten

$$\begin{array}{ll} L_{WA^*} = 65 \text{ dB(A) tagsüber} & (06.00 - 22.00 \text{ Uhr}) \\ L_{WA^*} = 50 \text{ dB(A) nachts} & (22.00 - 06.00 \text{ Uhr}) \end{array}$$

Berechnungsgrundlage ist die DIN 18005, Teil 1, 05/87;

und wenn sie

2. in der Abstandsliste zum Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft „Abstände zwischen Industrie- und Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung (Abstandserlass)“ vom 02.04.1998 (SMBl. NW Nr. 283), Abstandsklasse VII aufgeführt sind; *oder wenn sie unter Einhaltung von 1.*
3. in ihrem Emissionsverhalten den unter 2. aufgeführten Betrieben und Anlagen entsprechen bzw. deren Emissionen unterschreiten.

1.1.1.3 Gegliedertes Gewerbegebiet GE (1)

Das gegliederte Gewerbegebiet GE (1) dient der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben.

Diese sind zulässig, wenn

1. deren mittlere Schallabstrahlung (einschließlich Fahrverkehr auf dem Betriebsgrundstück) pro Quadratmeter Grundstücksfläche die folgenden immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel nicht überschreiten

$$\begin{array}{ll} L_{WA^*} = 65 \text{ dB(A) tagsüber} & (06.00 - 22.00 \text{ Uhr}) \\ L_{WA^*} = 50 \text{ dB(A) nachts} & (22.00 - 06.00 \text{ Uhr}); \end{array}$$

Berechnungsgrundlage ist die DIN 18005, Teil 1, 05/87;
und wenn sie

2. in der Abstandsliste zum Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft „Abstände zwischen Industrie- und Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung (Abstandserlass)“ vom 02.04.1998 (SMBl. NW Nr. 283), Abstandsklasse VII aufgeführt sind;
oder wenn sie unter Einhaltung von 1.
3. in ihrem Emissionsverhalten den unter 2. aufgeführten Betrieben und Anlagen entsprechen bzw. deren Emissionen unterschreiten.

1.1.1.4 Gegliedertes Gewerbegebiet GE (2)

Das gegliederte Gewerbegebiet GE (2) dient vorwiegend der Unterbringung von nicht belästigenden Gewerbebetrieben.

Diese sind zulässig, wenn

1. deren mittlere Schallabstrahlung (einschließlich Fahrverkehr auf dem Betriebsgrundstück) pro Quadratmeter Grundstücksfläche die folgenden immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel nicht überschreiten

$$L_{WA^*} = 72 \text{ dB(A) tagsüber} \quad (06.00 - 22.00 \text{ Uhr})$$

$$L_{WA^*} = 55 \text{ dB(A) nachts} \quad (22.00 - 06.00 \text{ Uhr});$$

Berechnungsgrundlage ist die DIN 18005, Teil 1, 05/87;
und wenn sie

2. in der Abstandsliste zum Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft „Abstände zwischen Industrie- und Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung (Abstandserlass)“ vom 02.04.1998 (SMBl. NW Nr. 283), Abstandsklasse VI oder VII aufgeführt sind;
oder wenn sie unter Einhaltung von 1.
3. in ihrem Emissionsverhalten den unter 2. aufgeführten Betrieben und Anlagen entsprechen bzw. deren Emissionen unterschreiten.

1.1.1.5 Gegliedertes Gewerbegebiet GE (3)

Das gegliederte Gewerbegebiet GE (3) dient vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

Diese sind zulässig, wenn

1. deren mittlere Schallabstrahlung (einschließlich Fahrverkehr auf dem Betriebsgrundstück) pro Quadratmeter Grundstücksfläche die folgenden immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel nicht überschreiten

$$L_{WA^*} = 75 \text{ dB(A) tagsüber} \quad (06.00 - 22.00 \text{ Uhr})$$

$$L_{WA^*} = 60 \text{ dB(A) nachts} \quad (22.00 - 06.00 \text{ Uhr});$$

Berechnungsgrundlage ist die DIN 18005, Teil 1, 05/87;
und wenn sie

2. in der Abstandsliste zum Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft „Abstände zwischen Industrie- und Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung (Abstandserlass)“ vom 02.04.1998 (SMBl. NW Nr. 283), Abstandsklasse V, VI oder VII aufgeführt sind;
oder wenn sie unter Einhaltung von 1.
3. in ihrem Emissionsverhalten den unter 2. aufgeführten Betrieben und Anlagen entsprechen bzw. deren Emissionen unterschreiten.

1.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Für das Maß der baulichen Nutzung dieses Bebauungsplans sind die GRZ, GFZ, und die OK als Obergrenze festgesetzt.

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundfläche von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten und durch Nebenanlagen nicht überschritten werden.

Die maximale Gebäudehöhe (OK) darf einschließlich aller Bauteile/technischer Anlagen 11 m nicht überschreiten. Bezugspunkt ist die nächstgelegene fertig ausgebaute öffentliche Erschließungsanlage mittig vor dem Baugrundstück.

1.2 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen

1.2.1 Bauweise

Für das Plangebiet wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die Gebäude sind in offener Bauweise zu errichten, wobei die maximale Länge von 50 Metern überschritten werden kann.

1.2.2 Stellung der baulichen Anlagen

Die Gebäudefront ist parallel zu der dem Bauvorhaben zugeordneten Erschließungsstraße zu errichten.

1.4 Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze

1.4.1 Nebenanlagen

Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Ausnahmsweise können Nebenanlagen, die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, zugelassen werden. Sie dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden, soweit für sie im B-Plan keine besonderen Flächen festgesetzt sind.

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der Straßenbegrenzungslinien dürfen nicht als Arbeits-, Ausstellungs- oder Lagerflächen genutzt werden.

1.4.2 Stellplätze und Garagen

Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.14 Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

1.14.1 Rückhaltung und Versickerung von Dach- und Oberflächenwasser

Die hydrogeologischen Bedingungen erlauben keine Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken. Das anfallende Niederschlagswasser von Dachflächen, versiegelten und teilversiegelten Flächen ist schadlos in den Regenwasserkanal einzuleiten.

1.14.2 Hinweis: Verwertung von Regenwasser der Dachflächen

Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser sollte über ein getrenntes Leitungsnetz in eine auf dem Grundstück liegende Zisterne geleitet und zu betrieblichen Zwecken genutzt werden. Die Anlagen sind durch einen Überlauf an den städtischen Regenwasserkanal anzuschließen.

1.20 Flächen / Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

1.20.1 Zuordnung von Flächen und Maßnahmen als Ausgleich oder Ersatz für Eingriffe

Der auf den Grundstücken selbst nicht ausgleichbare Eingriff in Natur und Landschaft ist innerhalb des Plangebietes durch die Anlage und naturnahe Gestaltung der „Ausgleichsflächen/-maßnahmen“ zu kompensieren.

Ausgleichsflächen / -maßnahmen

Die festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind als mit vielfältigen Biotopstrukturen angereicherte Gehölz- und Grünflächen zu entwickeln. Im Bereich der Flugschneise sind die Höhenbegrenzungen zu beachten. Die Festsetzungen sind im einzelnen:

Die Ausgleichsflächen sind mit standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen. Pflanzqualität: Str., verpflanzt, 60 – 100 cm. Pflanzabstand: 1m x 1m. Vereinzelt können Laubbaumhochstämme als Überhälter in die Strauchpflanzungen gepflanzt werden. Als Mindestpflanzgröße wird festgesetzt: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16 – 18 cm.

Die Feldgehölzstreifen im Randbereich zur nördlich angrenzenden Ackerfläche sowie entlang der nördlichen Zuwegung zum Munitionsdepot sind zu erhalten und in die Ausgleichsflächen zu integrieren.

Die Gartenbrache mit ihren Laub- und Obstgehölzen im nördlichsten Bereich des Plangebietes ist zu erhalten und extensiv zu bewirtschaften.

Die Gehölzauswahl soll gem. Pflanzvorschlag Anlage 1 erfolgen.

Hinweis:

Die Bepflanzung der unmittelbar an das Flugfeld angrenzenden Ausgleichsfläche A darf eine maximale Höhe von 202.00 m ü. NN nicht überschreiten.

Hinweis:

Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen ist durch „Städtebaulichen Vertrag“ gesichert.

1.21 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Die Geh-, Fahr- und/oder Leitungsrechte dürfen in ihrer Lage von der Festsetzung räumlich abweichen, wenn die Erfüllung des Nutzungszwecks möglich bleibt.

1.25 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und Flächen für Anpflanzungen

1.25.1 Nichtüberbaubare Grundstücksflächen

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch naturnah zu gestalten.

Mindestens 70 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit einer Initialsaat einzusäen. Als Rasensaatzmischung wird ein Landschaftsrasen mit Kräuteranteil empfohlen.

Pro 200 m² nichtüberbaubare Fläche ist mindestens 1 standortgerechter heimischer Laubbaum zu pflanzen. Als Mindestpflanzgröße wird festgesetzt: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16 – 18 cm.

Auf ca. 30 % der Fläche sind in unregelmäßigen Abständen Sträucher zu pflanzen. Die Sträucher sind in Gruppen zu 5 Stück (Qualität: Str., verpflanzt, 60 – 100) oder als Solitärgehölz fachgerecht zu pflanzen.

Die Gehölzauswahl soll gem. Pflanzvorschlag Anlage 2 erfolgen.

1.25.2 Stellplatzbepflanzung

Für je angefangene 6 Stellplätze ist in regelmäßigen Abständen ein standortgerechter, heimischer, großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Der Standort ist dabei so zu wählen, daß die Baumkrone über den Stellplätzen liegt. Es sind Hochstämme aus extra weitem Stand, 3 x verpflanzt, mit durchgehendem Leittrieb, Stammumfang 16 - 18 cm, mit Ballen zu verwenden.

Die Gehölzauswahl soll gem. Pflanzvorschlag Anlage 3 erfolgen.

1.25.3 Bepflanzung Öffentliche Grünfläche (Aussichtshügel)

Der geplante Aussichtshügel ist mit einer Böschungsneigung im Verhältnis von 1:2 bzw. 1:3 und einer max. Höhe von ca. 10 m über dem natürlichen Gelände anzulegen (Modellierung des Aussichtshügels, Bepflanzung der Böschung mit standortgerechten Sträuchern und bodendeckenden Pflanzen, Einsaat mit Landschaftsrasen am Böschungsfuß und z.T. entlang des Weges, Befestigung des Weges mit einer wassergebundenen Decke).

2 Gestalterische Festsetzungen gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 (4) BauO NRW

2.1 Werbeanlagen

2.1.1 Werbung im Gewerbegebiet

Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen an den Gebäudefassaden zulässig.

In den Gewerbegebieten sind Werbeanlagen an Gebäudefassaden mit der Maßgabe zulässig, dass an Gebäudefassaden die Werbeanlagen bis zu 1/3 der Fassadenlänge einnehmen dürfen. Die Gesamtfläche aller Werbeanlagen (inkl. Fahnen / Flaggen) darf 10 m² pro Hauptgebäude nicht überschreiten. An Nebengebäuden und Nebenanlagen ist das Anbringen von Werbeanlagen nicht zulässig. Die maximale durchschnittliche Schrifthöhe der Werbeanlagen darf 1,00 m nicht überschreiten.

Auf den Dachflächen sind keine Werbeanlagen zulässig. Unzulässig sind auch Werbeanlagen, die über die Fassaden hinausragen.

Unzulässig sind Laufbildwerbung, Lichtblitzwerbung, in ihrer Helligkeit ständig wechselnde Leuchtwerbung. Selbstleuchtende Werbeanlagen sind nur in der Form von transparenten, von innen beleuchteten, freistehenden Einzelbuchstaben bzw. -elementen zulässig. Die oben festgesetzten Größen gelten entsprechend.

Sammelhinweisschilder als Wegweiser für Gewerbebetriebe sind an den Einmündungsbereichen der Erschließungsstraßen im öffentlichen Raum bis zu einer Größe von 8 m² zulässig, wobei die Einzelhinweise 0,25 m² nicht überschreiten dürfen.

2.2 Einfriedigungen

Zu den Verkehrsflächen hin sind grobmaschige Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 2 m zulässig. Diese Einfriedigungen sind nur in einer Entfernung von mindestens 2,50 Meter zur Grundstücksgrenze zulässig.

In den seitlichen Grenzabständen und im rückwärtigen Bereich der Grundstücke sind als Einfriedigung nur dichte Strauch- und Baumpflanzungen zulässig, die von grobmaschigen Zäunen bis zu einer Höhe von 2 Metern ergänzt werden können.

2.3 Dachform / Fassadengliederung

Dachform

Im Gewerbegebiet sind Flachdächer und flach geneigte Sattel-, Tonnen-, Pult- und Sheddächer zulässig. Dachaufbauten sind im Einzelfall ausnahmsweise zulässig, wenn sie technisch, konstruktiv oder durch die Nutzung alternativer Energie bedingt und von der K 90 her nicht einsehbar sind.

Fassadengliederung

Die Fassaden der Gebäude sind durch mindestens eine der im Folgenden bezeichneten Maßnahmen in Abschnitte von höchstens 20 m zu gliedern:

- fassadenhohe Versätze der Bauflucht (Versprünge) um mind. 0,5 m,
- fassadenhohe Erker oder andere Vorbauten,
- fassadenhohe Einschnitte und andere Zäsuren von mindestens 1 m Breite und mindestens 0,5 m Tiefe,
- fassadenhohe Glasbänder
- fassadenhohe Farbkonzepte

3 Nachrichtliche Übernahmen / Hinweise

3.1 Kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde

Um archäologische Fundplätze, wie sie im Umfeld des Plangebietes bekannt sind, auszuschließen und um eine baubegleitende Beobachtung organisieren zu können, ist der Beginn der Erdarbeiten mit dem Westfälischen Museum für Archäologie, Landesmuseum und Amt für Bodendenkmalpflege, hier im Auftrag: Lippisches Landesmuseum, Ameide 4, 32756 Detmold, Tel.: 05231/9925-0; Fax: 05231/9925-25, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werkstage in unverändertem Zustand zu erhalten.

3.2 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die gemäß § 86 BauO NRW im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gemäß § 84 BauO NRW als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

3.3 Baumschutzsatzung

Für das Plangebiet ist die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Detmold verbindlich.

3.4 Verwertung des Bodenaushubs

Gemäß § 3 a Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe soll Bodenaushub innerhalb des Plangebietes verbracht werden, soweit dies technisch möglich ist. Bodenaushub der nicht innerhalb des Änderungsgebietes verbracht werden kann, ist nach § 4 KrW/AbfG in der derzeit gültigen Fassung vorrangig stofflich zu verwerten.

3.5 Kampfmittel

Aufgrund der vorherigen Nutzung des Plangebietes als Munitionslager kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Erdarbeiten Munitionskörper oder -reste gefunden werden. Bei Auffälligkeiten ist unverzüglich der Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Detmold zu benachrichtigen.

3.6 Bodenbelastungen

Werden bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie Gerüche, Verfärbungen oder Abfallablagerungen festgestellt, ist der Kreis Lippe „Untere Abfallbehörde“ sofort zu informieren.

3.7 Einflugschneise Landeplatz

Südlich des Plangebietes befindet sich der Landeplatz des Sportflugplatzes Detmold. Folgende Höhen dürfen im Bereich der Einflugschneise z. B. durch Bäume nicht überschritten werden:

- In einer Tiefe von 20 m bis 70 m nördlich der Start- und Landebahn bis max. 202,00 m ü. NN und
- in einer Tiefe von 70 m bis 120 m nördlich der Start- und Landebahn zwischen 202,00 m – 212,00 m ü. NN.

4. Rechtliche Grundlagen

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der derzeit gültigen Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG -) vom 25.03.2002 (BGBl I S. 1193) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568), in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in der derzeit gültigen Fassung.

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV -) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036) in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58) in der derzeit gültigen Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245). in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG -) vom 11.03.1980 (GV NRW S. 226, 716), in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG -) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), in der derzeit gültigen Fassung.

Anhang:

Vorgeschlagene Pflanzlisten:

Anlage 1: Ausgleichsfläche

Bäume:

Spitzahorn	Acer platanoides
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Baumhasel	Corylus colurna
Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Esche	Fraxinus excelsior
Buche	Fagus sylvatica
Stieleiche	Quercus robur
Winter-Linde	Tilia cordata
Sommer-Linde	Tilia platyphyllos

Sträucher:

Blauroter Hartriegel	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellana
Weißdorn	Crataegus monogyna
Hundsrose	Rosa canina
Flieder	Syringa vulgaris
Feldahorn	Acer campestre
Blutpflaume	Prunus cerasifera ‚Nigra‘
Schneeball	Viburnum opulus
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Liguster	Ligustrum vulgare
Holunder	Sambucus nigra

Anlage 2: Nichtüberbaubare Grundstücksflächen

<u>Bäume:</u>		<u>Sträucher:</u>	
Spitzahorn	Acer platanoides	Blauroter Hartriegel	Cornus sanguinea
Feldahorn	Acer campestre	Hasel	Corylus avellana
Hainbuche	Carpinus betulus	Weißdorn	Crataegus monogyna
Baumhasel	Corylus colurna	Hundsrose	Rosa canina
Vogelbeere	Sorbus aucuparia	Flieder	Syringa vulgaris
Esche	Fraxinus excelsior	Sommerflieder	Buddleia davidii
Rotdorn	Crataegus laevigata	Blutpflaume	Prunus cerasifera ‚Nigra‘
Säulenbuche	Fagus sylvatica `Dawyck´	Weigelie	Weigelia spec.
Rote Säulenbuche	Fagus sylvatica `Dawyck Purple´	Bauernjasmin	Philadelphus coronarius
Säulenhainbuche	Carpinus betulus `Fastigiata´	Liguster	Ligustrum vulgare
Säulenhainbuche	Carpinus betulus `Fastigiata Monument´	Holunder	Sambucus nigra
Säulen-Eiche	Quercus robur `Fastigiata´		

Anlage 3: Stellplatzbepflanzung

Spitzahorn	Acer platanoides
Hainbuche	Carpinus betulus
Baumhasel	Corylus colurna
Esche	Fraxinus excelsior